Stadtrecht der Stadt Schortens

Entgelt- und Benutzungsordnung sowie Richtlinie für die Aufnahme von Kindern in der Ferienbetreuung des Zentrums für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Schortens

- Neufassung 2019 -

I) Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Richtlinie für die Aufnahme von Kindern gilt für die Ferienbetreuung unter der Trägerschaft der Stadt Schortens.

2. Aufgaben

Die Ferienbetreuung hat die Aufgabe, insbesondere berufstätige Eltern, *die ihren Wohnsitz in der Stadt Schortens haben*, bei der Betreuung ihrer Kinder während der Oster-, Sommer- und Herbstferien zu entlasten.

3. Öffnung

Die Ferienbetreuung öffnet während der Oster-, Sommer- und Herbstferien. Die Kern-Betreuungszeit ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (6 Std./ Tag). Von 7:00 bis 8:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr werden Sonderöffnungszeiten angeboten.

II) Regelung der Vertragsbeziehungen

4. Aufnahmegrundsätze

4.1 In der Ferienbetreuung *werden vorrangig Grundschulkinder aufgenommen. Während der dreiwöchigen Sommerschließungszeit aller Schortenser Kindergärten können in Ausnahmefällen auch Kinder ab 3 Jahren betreut werden, sofern die Erziehungsberechtigten einen Nachweis erbringen, dass sie während dieser Zeit eine Betreuung ihres Kindes nicht sicherstellen können und* die Kinder „trocken“ sind, da ein Wickeln angesichts der Programmangebote nicht möglich ist.

Stadtrecht der Stadt Schortens

4.2 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme (ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Nationalität und politische Anschauung) richtet sich nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile oder deren alleinerziehende Eltern berufstätig sind. Da die Berufstätigkeit der Eltern bei den Aufnahmerichtlinien ein wichtiges Kriterium ist, kann die Stadt Schortens die Vorlage eines Arbeitsvertrages verlangen.

4.3 Die Kinder werden bei der Stadt Schortens schriftlich spätestens einen Monat vor Ferienbeginn durch einen Aufnahmeantrag verbindlich angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Schortens nach den Grundsätzen von Ziffer 4.2. Liegen besondere Verhältnisse vor, die trotz Beachtung der Richtlinien offensichtlich zu einer Härte führen, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

4.4 Durch die Aufnahme des Kindes in der Ferienbetreuung kommt zwischen dem Sorgeberechtigten und der Stadt Schortens ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese (mit dem Aufnahmeantrag anerkannte) Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Entgelthöhe und Erhebung

5.1 Für die Nutzung der Ferienbetreuung der Stadt Schortens wird ein Entgelt zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für ein Mittagessen (bzw. Lunchpaket) sowie Kosten für Aktivitäten und Beschäftigungsmaterial.

5.2 Das Entgelt beträgt **70,00 Euro** pro Woche und Kind für die Kern- Betreuungszeit sowie für die Sonderöffnungszeit pro Woche je angefangene Stunde und Kind je **12,00 Euro**.

Besuchen mehrere Kinder eines/r Sorgeberechtigten gleichzeitig die Ferienbetreuung, ermäßigt sich das Entgelt für die Kern-Betreuungszeit für das 2. Kind um 50%, jedes weitere Kind ist entgeltfrei. Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten sind von der Geschwisterermäßigung ausgenommen.

Die Entgelthöhe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen. Eine Anmeldung ist wochenweise möglich. Eine Entgeltbemessung-/ oder -abrechnung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

5.3 Zahlungspflichtige sind die Eltern der Kinder, die in der Ferienbetreuung betreut werden. Zahlungspflichtige sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung veranlasst haben. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

5.4 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten der Woche, in dem die Leistung der Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf der Woche der in der Anmeldung verbindlich angegebenen Betreuungszeit.

5.5 Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt. Das Entgelt ist im Voraus für die Dauer der in der Anmeldung angegebenen Betreuungszeit an die Stadt Schortens zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Entgeltes kann die Stadt Schortens die Aufnahme in die Ferienbetreuung ablehnen.

5.6 In sozialen Härtefällen können Ausnahmeregelungen von der Festsetzung des Entgelts getroffen werden, sofern das Kind einen Wohnsitz in der Stadt Schortens hat.

5.7 Nach erfolgter Anmeldung ist eine kostenlose Stornierung bis zwei Wochen vor dem gebuchten Maßnahmenzeitraum möglich. D. h., bei einer Abmeldung innerhalb einer Frist von weniger als 2 Wochen vor dem gebuchten Betreuungszeitraum ist das volle Entgelt nach Ziffer 5.2 zu zahlen.

6. Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Die Stadt Schortens kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere im Sinne des Bundesseuchengesetzes) erkrankt ist, ist die Stadt Schortens in Kenntnis zu setzen.

Während der Erkrankung ist die Stadt Schortens berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch der Ferienbetreuung auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

7. Ausstattung der Kinder

Die Kinder sollen praktisch gekleidet kommen. Bei schlechtem Wetter müssen die Kinder mit wetterfester, regendichter Bekleidung und festem Schuhwerk ausgestattet sein.

8. Unfallversicherung

Für die in der Ferienbetreuung aufgenommenen Kinder besteht für den direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung.

Die Kinder dürfen nur von Personen, die von den Erziehungsberechtigten autorisiert wurden, abgeholt werden. Wünschen die Eltern, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind oder von keiner Person abgeholt wird, so haben Sie dieses gegenüber der Stadt Schortens schriftlich zu erklären. Damit endet die Aufsichtspflicht des Teams mit dem Verlassen der Ferienbetreuung.

9. Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am 01.05.2019 in Kraft und beinhaltet die Benutzungsordnung vom 01.03.2007, geändert am 29.04.2009 und 03.04.2012 sowie die allgemeinen Entgelt- und Gebührenanpassungen vom 16.06.2016, 02.02.2017, 08.02.2018 und 14.02.2019.

Schortens, 25.04.2019

G. Böhling
Bürgermeister